Überseeische Cif-Abladegeschäfte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ado Nolte

Teilhaber der Firma Carlowitz & Co.
Hamburg — China.

Referent: Professor Dr. Julius von Gierke.

Auszug

Halle-Saale
1925

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die überseeischen Abladegeschäfte dienen der Vermittelung der Rohstoffeinfuhr großen Stils. In der Einleitung wird auf ihre hohe wirtschaftliche Bedeutung, die ihnen für den Welthandel zukommt und auf ihren hervorragenden Anteil an dem Gesamteinfuhrhandel der führenden Handelsländer Europas hingewiesen. In Deutschland liegt dieser Zweig des Einfuhrhandels überwiegend in der Hand der hanseatischen Handelshäuser und ihrer überseeischen Niederlassungen, weshalb es gerechtfertigt erscheint, der folgenden Betrachtung vorzugsweise das Hamburger Abladegeschäft zu Grunde zu legen.

Bis zum Kriegsausbruch war — im Gegensatz zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung — der Anteil, den Ablagegeschäfte in Literatur und Rechtsprechung fanden, gering. Der Krieg griff jedoch gerade in den Rohstoffeinfuhrhandel mit besonders rauher Hand ein und seine unheilvollen Folgen rückten diesen Handelszweig in den Vordergrund rechtlichen Interesses, wobei sich herausstellte, daß über die rechtliche Natur der Abladegeschäfte, insbesondere der ihnen wesentlichen Klauseln, der Cif-Klausel in ihren verschiedenen Formen und Abweichungen und der Dokumentklausel, viel Unklarheit bestand. Das lag nicht zum wenigsten daran, daß die im englischen Verkehr gebräuchlichen sogen. Standard Forms of Contract, deren allgemeine Verwendung zu einer gewissen rechtlichen Typisierung der Abladeverträge geführt hat, bei uns noch nicht in derselben Vollkommenheit zur Durchbildung gelangt sind. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Standart Vertrags-Schemen zu der Bildung eines Sonderrechts der Abladegeschäfte zu führen berufen sind und in erheblichem Maße ein solches Sonderrecht auch bereits geschaffen haben. Es ist erwünscht, daß die deutschen Fachverbände und Interessenvertretungen weiterhin durch Aufstellung solcher Schemen und durch Kodifizierung von Geschäftsbedingungen zur Weiterbildung eines solchen — vielleicht internationalen — Sonderrechts der Ablade-

geschäfte und damit zur Klärung ihrer rechtlichen Natur beitragen möchten.

Zum Schlusse der Einleitung wird das Cif-Abladegeschäft in seiner Technik erläutert, soweit dies zum Verständnis seiner rechtlichen Besonderheiten erforderlich ist.

Nachdem in Kapitel 1 eine Erläuterung der Grundformen (4) und eine Definition des Abladevertrages gegeben ist, wendet sich Kapitel 2 zu einer Betrachtung der Bedeutung und der rechtlichen Natur der Abladeklausel. Es wird ausgegangen von dem Begriff „Abladung" im Sinne des geltenden deutschen Seerechts, und die Zulässigkeit von Übernahme-Konnossementen, auch solcher mit Substitutionsklauseln, neben dem eigentlichen Verlade- oder Bordkonnossement begründet, um sodann unter Heranziehung von Hamburger Handelsbräuchen und Entscheidungen des Hanseat. O.-L.-G. nachzuweisen, daß sich der seerechtliche Begriff der Abladung im großen und ganzen mit der Abladung als Begriff des Warenhandels deckt. Grundsätzlich sind auch im Warenhandel Übernahme-Konnossemente ordnungsmäßige Andienung des Verkäufers. Die entgegenstehende englische Rechtsauffassung hinsichtlich der Zulässigkeit von „received for shipment Bills of Lading" ist in einer Umbildung begriffen, in den Hague Rules von 1921 und 1922 sind diese Konnossemente grundsätzlich anerkannt worden.

Die Rechtsnatur der Abladeklausel ist streitig. Nach anerkanntem Handelsbrauch braucht der Verkäufer nicht selbst abzuladen, kann vielmehr auch mit im offenen Markt gekauften Konnossementen dritter Ablader erfüllen. Die Auffassung, daß deshalb fristgemäße Abladung keine eigene Leistungspflicht des Verkäufers, sondern lediglich die Zusicherung einer Eigenschaft der Ware sei, sodaß bei Nichtinnehaltung der Abladefrist dem Käufer die Rechte aus 480 BGB. zuständen, wird als gekünstelt und überflüssig abgelehnt und bewiesen, daß das Recht der Erfüllung mit aufgekauftem Konnossement lediglich eine facultas alternativa des Verkäufers darstellt. Primär geht seine Leistungspflicht auf Abladung der Ware selbst als Hauptleistung, bei Versäumung der Leistung treten also, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die gesetzlichen Folgen des Verzuges ein. Efn Vorgehen nach 326 BGB. ist jedoch nach der Natur des Abladevertrages praktisch nicht durchführbar, vielmehr ist in der Verein-

barung fristgemäßer Abladung (Abladeklausel) der Abschluß eines Fixhandelskaufs zu erblicken, sodaß bei Fristversäumung dem Käufer die Rechte aus 376 HGB. gegeben sind. Dieselben Vorschriften finden analoge Anwendung beim Abladegeschäft im weiteren Sinne, den sogen. „ex ship" Verträgen.

Aus der Natur des Wahlrechts des Verkäufers, mit aufgekauften Konnossementen zu erfüllen, als einer facultas alternativa, nicht einer Wahlschuld im Sinne von 262 BGB. ergibt sich die bedeutsame Folgerung, daß der Verkäufer bei Unmöglichkeit der Abladung nicht mehr mit fremden Konnossementen zu erfüllen braucht, sondern von der Verpflichtung zur Leistung frei wird.

Die Auffassung, daß der Käufer auch bei vorzeitiger Abladung des Verkäufers ein Rücktrittsrecht habe, wird abgelehnt, und sodann die Frage des Beweises fristgemäßer Abladung erörtert.

In Kapitel 3 wird der Erfüllungsort des Käufers und des Verkäufers behandelt. Für den Verkäufer ergeben sich 2 Erfüllungsorte, einer für die Lieferung der Ware, der andere für die Übergabe der Dokumente.

Kapitel 4 handelt vom Übergang der Gefahr, sowohl hinsichtlich der Ware wie der Übersendung der Dokumente. Insbesondere wird die Bedeutung der Verladeanzeige erörtert owie ihr Wirksamwerden, ingleichen die sich bei Verlust der Dokumente für den Verkäufer und Käufer ergebende Rechtslage. Eine besondere Betrachtung ist der Frage des Gefahrübergangs bei Sammelsendungen gewidmet.

Kapitel 5 dient der Erörterung der Rechtsnatur der Cif-Klausel. Es werden die sich aus der Klausel für den Verkäufer ergebenden Pflichten der Versicherung und Verfrachtung im einzelnen dargelegt, zugleich wird nachgewiesen, daß die Klausel dem Verkäufer auch bestimmte Rechte gibt.

Gewisse zusätzliche Klauseln bewirken eine Verschiebung der Pflichten des Verkäufers. Insbesondere wird die rechtliche Bedeutung der Klauseln „cif, dilivered weight", „cif, sound delivered" und der sogen. „Average Clause" des La Plata Grain Contract des näheren dargelegt.

Kapitel 6 geht auf die Rechtsnatur der Dokumentklausel ein. Es wird dargelegt, welche Pflichten durch sie dem Verkäufer auferlegt werden, welche Dokumente dem Käufer zu übergeben sind

und wie sie beschaffen sein müssen, um als ordnungsmäßige Andienung zu gelten. Des weiteren bildet die Art der Andienung sowie die Rechtsfolgen verspäteter Andienung und die Andienung mangelhafter Dokumente Gegenstand der Erörterung, insbesondere wird dargelegt, daß bei Falschdatierung der Konnossemente dem Käufer neben einem Rücktrittsrecht bezw. Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer ein Schadensersatzanspruch gegen den Reeder auf Grund der skripturrechtlichen Haftung des Reeders aus dem Konnossement zusteht.

Es werden sodann die dem Käufer durch die Klausel auferlegten Pflichten der Abnahme der Dokumente und der Zahlung des Kaufpreises gegen Übergabe der Dokumente besprochen und hierbei die Einreden erörtert, die ihm gegen den Anspruch des Verkäufers zustehen und nicht zustehen, desgleichen die Rechtsfolgen einer Weigerung der Aufnahme der Dokumente durch den Käufer. Ein besonderer Paragraph ist der Erörterung der rechtlichen Bedeutung der Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Ankunft des Dampfers“ gewidmet.

Aus der Betrachtung der Rechtsnatur der Dokumentklausel ergibt sich, daß sie ein Doppelantlitz trägt, und nicht nur, wie bisher zumeist angenommen — dem Verkäufer einseitig Rechte zubilligt, sondern ihm im Interesse des Käufers auch Pflichten auferlegt.

Kapitel 7 ist einer Behandlung der rechtlichen Natur von Konnossements-Teilscheinen und Lieferscheinen gewidmet, die im Handel als Ersatz des Konnossements angesehen werden, insbesondere wird auf die Technik und die Rechtsnatur des Reederei-Teilscheins, des Kai-Teilscheins, und der Lieferscheine der Hamburger Controll Co. m. b. H. eingegangen und nachgewiesen, daß zwar durch die Teilscheine, nicht aber durch die Lieferscheine Eigentum an der Ware übertragen wird, im übrigen aber bei den Arten dieser Ersatzpapiere die Wirkung eines Traditionspapieres nicht zukommt.

Da ein sehr erheblicher Teil der überseeischen Abladegeschäfte nicht „Kasse gegen Dokumente“, sondern durch Bankrembours finanziert wird, ist im Schlußkapitel der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung dieses Finanzierungsmodus Beachtung geschenkt. Insbesondere wird der direkte, der indirekte und der bestätigte Bankrembours erklärt und die Rechtsverhältnisse, die

zwischen der Rembourbank, Käufers Bank, dem Käufer und Verkäufer entstehen, werden einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

Der vorliegenden Abhandlung über überseeische Abladegeschäfte, die angesichts der durch die Kriegsfolgen verursachten Steigerung der Rohstoffeinfuhr von wachsender Bedeutung für den deutschen Handel werden, sind des Verfassers eigene Erfahrungen im Überseehandel Hamburgs und Ostasiens zugrunde gelegt. Abgesehen von ergänzenden Hinweisen auf englisches Recht und englische Handelsbräuche mußte sich der Verfasser auf eine Betrachtung dieses internationalen Vertragstypus nach deutscher Rechtsauffassung beschränken, eine Studie über das Abladegeschäft nach anglo-amerikanischem Recht, wozu das Material im Inlande heute kaum beschaffbar ist, soll vorbehalten bleiben.

Ostdeutsche Druckerei und Verlagsanstalt Inh.: Otto Jung, Halle a. S., Barfüßerstraße 14.